



II- 128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.905/32-1-1975-

Wien, 1976 01 13

20/AB

1976 -01- 19

zu 13/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Westreicher und Genossen, Nr. 13/J-NR/1975 vom 1975 11 28: "Diskriminierung österreichischer Omnibusunternehmer, die Gästeabholungen aus der BRD durchführen wollen".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Die Ihrer Anfrage zugrundeliegende Problematik ist mir bekannt. Sie geht auf eine zwischen dem Bundesminister für Verkehr der BRD und dem damals zuständigen Bundesminister für Handel und Wiederaufbau der Republik Österreich getroffene Verwaltungsvereinbarung über bestimmte Arten des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs vom 1951 06 27 in der Fassung vom 1962 10 19 zurück.

Auf Grund dieser Vereinbarung bedürfen die der Anfrage zugrundeliegenden Abholfahrten - das sind jene, bei denen die Unternehmer mit leeren Bussen in den Nachbarstaat einreisen, um dort Fahrgäste aufzunehmen - einer Genehmigung durch den jeweiligen Verkehrsminister des Staates, aus dem die Gäste abgeholt werden sollen. Genehmigungsfrei dagegen sind "Ausflugsfahrten" - wobei eine Reisegruppe mit dem selben Fahrzeug auf der gesamten Strecke befördert und an den Ausgangsort zurückgebracht wird - und sogenannte Absetzfahrten - zur Hinfahrt werden Fahrgäste aufgenommen, auf dem Rückweg sind die Busse leer.

Eine Sonderregelung zugunsten der österreichischen Unternehmer besteht für den Abhol- und Zubringerdienst von und zu deutschen Flughäfen, was insbesondere den von München-Riem betrifft. Das Verkehrsministerium in Bonn stellt dem österreichischen Verkehrsministerium eine entsprechende Anzahl von Genehmigungen zur Verfügung, die an österreichische Unternehmer ausgegeben werden. Dadurch läuft der Flughafenverkehr reibungslos ab.

Eine Diskriminierung österreichischer Busunternehmer liegt demnach keineswegs vor, da sie rechtlich genauso wie deutsche Unternehmer behandelt werden. Allerdings bewirkt die geographische Lage des Bezirkes Reutte trotz der vertraglichen Gleichstellung eine faktische Benachteiligung der österreichischen Omnibusunternehmer.

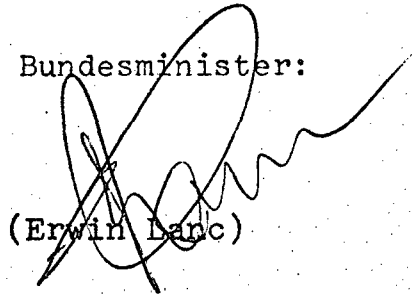
Zu 2 und 3:

Das Bundesministerium für Verkehr hat bereits wiederholt - sowohl in bilateralen Verhandlungen als auch schriftlich - der BRD die besondere Lage des Bezirkes Reutte dargelegt, zuletzt bei meinen diesjährigen Treffen mit dem Bundesminister der BRD in Bonn und Innsbruck. Im besonderen habe ich den Herrn Bundesverkehrsminister ersucht, die Abholfahrten österreichischer Busunternehmer zu den grenznahen Bahnhöfen zu genehmigen.

Die Bundesrepublik Deutschland glaubt dem aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entgegenkommen zu können, empfahl aber eine Zusammenarbeit mit den bayrischen Omnibusunternehmern.

Tatsache ist, daß die erwähnten Abholfahrten eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland darstellen und hierfür deren Recht maßgebend ist. Österreichs Bemühungen werden fortgesetzt.

Der Bundesminister:



(Erwin Larc)